

MAGISTRAT DER STADT WIEN
MA 21 - Stadtteilplanung und Flächennutzung

MA 21 - Plan Nr. 7052E

Beilage 1
Wien, 17. November 2016

Antragsentwurf 1 - FB

In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7052E mit der rot strichpunktierten Linie umschriebene Gebiet zwischen

Simmeringer Hauptstraße, Enkplatz,
Sedlitzkygasse, Greifgasse, Geiselbergstraße,
Lorystraße, Drischützgasse, Enkplatz,
Linienzug 1-2 und Enkplatz im
11. Bezirk, Kat. G. Simmering

werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgenden Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:

1. Bestimmungen des Plans

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind.

Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 16. Juli 2014 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

In der Verkehrsfläche der Greifgasse sind Vorkehrungen zu treffen, dass das Pflanzen einer Baumreihe an der Straßenseite der geraden Orientierungsnummern möglich ist.

3. Bestimmungen **ohne** Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen **BB**:

3.1. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12m² sind, soweit nicht eine Befestigung für die Nutzung als Sport- und Spielplatzfläche erforderlich ist, bis zu einer Dachneigung von 15 Grad entsprechend dem Stand der Technik zu begrünen.

3.2. Oberirdisch bebäuhbare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind, soweit nicht eine Befestigung für die Nutzung als Sport- u. Spielplatzfläche erforderlich ist, gärtnerisch auszugestalten.

- 3.3. Die maximale Einleitungsmenge von Niederschlagswässern in den Kanal darf im Neubaufall 0,012 l/s pro m² der Fläche des jeweiligen Bauplatzes nicht überschreiten.
4. Bestimmungen **mit** Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen **BB**:
- 4.1. Für die mit **BB1** bezeichnete Grundflächen wird bestimmt:
Die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise ist zulässig.
- 4.2. Für die mit **BB6** bezeichnete Grundflächen wird bestimmt:
Die Gebäude sind der Nutzung als Sozial- u. Bildungseinrichtung vorbehalten.
5. Bestimmungen des Gemeinderatsbeschluss vom 27. Februar 1998, Pr.ZI. 15GPZ/98, PD 7052, die ihre Rechtskraft verlieren.
Die Bestimmung 3.1.3. des Plandokuments 7052 verliert ihre Rechtskraft.
6. Im Übrigen behalten die mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Februar 1998, Pr.ZI. 15GPZ/98, PD 7052 festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.

Der Abteilungsleiter:


Dipl.-Ing. Walter Krauss
Senatsrat